

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 7. November 2008**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0915/08 - 3.2.07

Anmeldenummer: 04790245.7

Veröffentlichungsnummer: 1673281

IPC: B65B 3/02

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren und Vorrichtung zur Herstellung gefüllter und verschlossener Behälter

Anmelder:

Hansen, Bernd

Einsprechender:

-

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108 Satz 3

EPÜ R. 101(1)

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0915/08 - 3.2.07

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.07
vom 7. November 2008

Beschwerdeführer: Hansen, Bernd
Talstrasse 22-30
D-74429 Sulzbach-Laufen (DE)

Vertreter: Bartels, Martin Erich Arthur
Patentanwälte
Bartels und Partner
Lange Strasse 51
D-70174 Stuttgart (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 20. November 2007 zur Post gegeben wurde und mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 04790245.7 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: H. Meinders
Mitglieder: P. O'Reilly
I. Beckedorf

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 20. November 2007 zur Post gegeben wurde und mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 04 790 245.7 zurückgewiesen worden ist.

Am 16. Januar 2008 legte der Anmelder unter gleichzeitiger Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde ein.

Eine Beschwerdebegründung wurde nicht eingereicht.

- II. Mit Schreiben vom 20. Mai 2008, zugestellt durch Einschreiben mit Rückschein, hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer den Beschwerdeführer (Anmelder) auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht und Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu äußern.
- III. Eine Erwiderung des Beschwerdeführers auf das Schreiben der Geschäftsstelle ist nicht zur Akte gelangt.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerdeschrift enthält keinerlei Ausführungen, die als Begründung der Beschwerde dienen könnten.
2. Da eine Beschwerdebegründung innerhalb der Frist nach Artikel 108 EPÜ nicht eingegangen ist, muß die

Beschwerde gemäß Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 101(1) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

G. Nachtigall

H. Meinders